

13.02.1597 DIE KLEVISCHE HOFGERICHTSORDNUNG

Anlass für die Einführung der Hofgerichtsordnung war ein Bericht des Justizgelehrten Hopp, der dem Hofrat von Kleve angehörte, über Missstände bei der Erledigung von Gerichtsverfahren. Er beanstandete u.a., dass **325 unerledigte Prozesse von nur 3 gelehrten Ratsmitgliedern und dem Kanzler** bearbeitet werden sollten.

Beschlossen wurde die Hofgerichtsordnung im Rat als eine Empfehlung („Bedenken“) an den Landesherrn. Dieser (Herzog Johann Wilhelm) war geisteskrank.

Die Hofgerichtsordnung enthielt zahlreiche „moderne“ Ansätze, die sich auch in heutigen Prozessordnungen wiederfinden. So sollten die Richter jedermann gleichmäßig Recht andienen und dabei nicht auf den eigenen Vorteil sehen. Sie sollten über den Inhalt der Prozesse und über die Beratungen des Gerichts Verschwiegenheit bewahren, Richter durften nicht zugleich als Anwälte tätig sein (Ausnahme: eigene Angelegenheiten und Angelegenheiten naher Angehöriger), etwaige Befangenheitsgründe sollten sie sofort mitteilen und sich sodann weiterer Amtstätigkeit in dieser Sache enthalten.

Das Hofgericht bestand aus einem Direktor, rechtsgelehrten Referenten und verordneten Räten. Es trat jährlich viermal zu jeweils mindestens eintägigen Sitzungen zusammen, in denen alle Sachen zu erledigen waren. Die Referenten mussten zuvor die Akten durcharbeiten und einen Aktenauszug fertigen, der sich auf das Wesentliche zu beschränken hatte. Zu jedem Punkt des Aktenauszuges musste er seine Meinung niederlegen und einen Entscheidungsvorschlag formulieren. Diese sogenannte **Relation** trug er dem gesamten Gericht vor, das darüber beriet und abstimmte. Sofort anschließend legte der Referent das Urteil nieder, auch wenn noch Beweise zu erheben waren.

Das Hofgericht war sowohl für erstinstanzliche Klagen als auch für Appellationen (Berufungen / Revisionen) zuständig.

Die Hofgerichtsordnung enthielt außerdem eine ausführliche Gebührenordnung.

1745 hat das Hofgericht 14 richterliche Mitglieder. Das Gebührenaufkommen betrug 2000 Taler. 3 der richterlichen Mitglieder hatten neben ihrem Anteil am Gebührenaufkommen eine Besoldung von 400 Talern jährlich (Miete 30 Taler jährlich, Mittagessen 5 Taler pro Monat). Am Hofgericht waren 8 Advokaten und 20 Procuratoren und Solicitatoren tätig.

Bedeutsame Daten für das Hofgericht zu Kleve:

15.08.1631 Aufhebung des Hofgerichts, Einrichtung zweier Kollegien:

- Regierung oder Landkanzlei für Hoheits-, Jurisdiktions-, Justiz-, Polizei- und Lehnssachen
- Amts- oder Rechenkammer für die landesherrliche Ökonomie, Domänen und Gefälle (Gebühren, Abgaben)

06.04.1648 Friedrich Wilhelm I, der große Kurfürst (1640-1688), stellt das **Hofgericht** zu Kleve wieder her.

04.08.1660 Der große Kurfürst erneuert die Dreiteilung der oberen Landesbe-
hörden in

- Regierung
- Amtskammer
- absonderlicher Justizrat oder Hofgericht (in Kleve)